



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BKA- 600.883/002 8-V/8/2014	WP-GSt/Pe/Ni	Susanne Wixforth	DW 2122 DW 2532	09.07.2014

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst betreffend die Änderung von Anhang XX des Bundesvergabegesetzes 2006

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Verordnungsentwurfes.

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme von neuen Energieeffizienzkriterien in das öffentliche Beschaffungsverfahren, die sich aus der betreffenden novellierten EU-Richtlinie ergeben.

Bedauerlich ist aus Sicht der BAK, dass es die Wahl der Gesetzestechnik selbst dem/der informierten Normunterworfenen geradezu verunmöglicht, diese Kriterien ohne erheblichen Forschungsaufwand umzusetzen. Als Beispiel von vielen sei angeführt:

...“Soweit Waren von einem der folgenden Rechtsakte erfasst werden, sind Waren zu beschaffen, die das Kriterium der Zugehörigkeit zur höchstmöglichen Energieeffizienzklasse erfüllen:

aa) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. Nr. L 314 vom 30.11.2010, S. 1, idF der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 518/2014 der Kommission vom 5. März 2014 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013 und (EU) Nr. 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet, ABl. Nr. L 147 vom 17.05.2014, S. 1;...”

Noch komplexer erscheinen die Suchanforderungen an den zuständigen Beschaffer beim Ankauf von Bürogeräten, wo ein Verweis auf internationale Verträge erfolgt. Als Beispiel sei angeführt:

...“Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte, Anhang C, ABl. Nr. L 63 vom 06.03.2013, S. 7;...”

Aus Sicht der BAK sollte im Hinblick auf die noch notwendige Gesamtnovellierung des österreichischen Bundesvergabegesetzes, durch die voraussichtlich die Zahl der Paragraphen insgesamt die 400-er Schwelle überschreiten wird (unter Berücksichtigung des Umfangs der drei umzusetzenden EU-Richtlinien) überlegt werden, einen benutzerfreundlicheren Zugang bei der Wahl der Gesetzestechnik zu wählen. Ansonsten ist zu befürchten, dass durch die Komplexität der gesetzlichen Anforderungen die konkrete Umsetzung in den Wirtschaftsalltag nicht mit Leben erfüllt werden kann.

Im Übrigen ist es fraglich, inwieweit eine derartige Gesetzestechnik noch mit dem verfassungsmäßigen Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Bundesverfassungsgesetz vereinbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Werner Muhm
Direktor
F.d.R.d.A